

# Die Verschärfung des Ausländerrechts und die Gewerkschaften

Es wird wieder über die Ausländer geredet. Waren sie in Zeiten der Hochkonjunktur eine kaum beachtete willige Masse von Arbeitskräften, die mit dem Begriff »Gastarbeiter« bezeichnet von den Unternehmern angeworben wurden, um den Arbeitskräftemangel zu beheben, so werden sie heute unter den Bedingungen der ökonomischen Krise und damit verbundener Massenarbeitslosigkeit zum »Problem«.

Sie sind ein Problem für die faschistischen Kreise, die ebenso offen Ausländerhaß schüren und »deutsche Arbeitsplätze für Deutsche« propagieren, wie für die Politiker der bürgerlichen Parteien, die in den letzten Jahren kräftig über die »Lösung des Türkenproblems« nachdenken. Indes, die Neonazis reden viel, die verantwortungsbewußten Politiker handeln. Während die Faschisten ihren Ausländerhaß offen formulieren, gibt die staatliche Politik vor, sie würde die Ausländerfeindlichkeit verhindern und überlegt sich aber im gleichen Atemzug, wie sie sich die Ausländer vom Leibe schaffen kann.

Bundeskanzler Kohl sagt laut, daß der »Türkenanteil« reduziert werden muß. Und über das »Wie« beraten bereits unzählige Ausschüsse und Kommissionen. *»Bei den verantwortlichen Politikern setzen sich glücklicherweise allmählich die von der Initiative für Ausländerbegrenzung... längst vorgebrachten Überzeugungen durch...«* frohlockte die »Deutsche Nationalzeitung« vom 4. 12. 1981 und sie sollte mit ihrem »Optimismus« Recht behalten.

## Man erinnert sich des Rechts...

Die rechtlichen Rahmenbedingungen, um das »Ausländerproblem« zu lösen, standen seit langem bereit. §2 des Ausländergesetzes bestimmt das Regulativ der Erteilung bzw. Nicht-Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, dem wichtigsten Instrument der Ausländerpolitik. Dort heißt es: *»Ausländer, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und sich darin aufhalten wollen, bedürfen einer Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis darf erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers Belange der Bundesrepublik nicht beeinträchtigt.«* Und die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes erläutert: *»Außer Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, sind insbesondere auch Gründe politischer oder wirtschaftlicher Art sowie Belange des Arbeitsmarktes zu beachten.«*

In diesem weitgefächerten Rahmen, den die Ausländergesetzgebung bereitstellt, können die einzelnen Maßnahmen, die

staatlicherseits (in der Regel mit Verfügungen und Verwaltungsakten) zur Reduzierung des Ausländeranteils ergriffen werden, eingebettet werden.

Die erste einschneidende Maßnahme in dieser Hinsicht war der Anwerbepstop von 1973. Die Zeit von 1973 bis heute bietet ein Zeugnis davon, wie der Maßnahmenkatalog erweitert und verfeinert wurde. Der Zuzug von Ausländern in die BRD wurde zunehmend erschwert, die Familienzusammenführung wurde beschnitten, die Ausweisung von Ausländern, die Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe beziehen, erleichtert. Ausdruck hiervon waren auch die *»Beschlüsse zur sozialverantwortlichen Steuerung des Familiennachzugs von Ausländern aus Nicht-EG-Staaten«* vom 2. 12. 1981, dem entsprechende Beschlüsse der Bundesländer folgten. Der weitestgehende Beschluß, vom Berliner Innensenator Lummer verfügt, der nicht nur den Familiennachzug drastisch einschränkte, sondern ebenfalls Massenausweisungen bereits in der BRD befindlicher Jugendlicher verfügte, die arbeitslos sind oder noch keine 5 Jahre in der BRD sind, konnte damals an diesem Punkt nicht durchgesetzt werden.

Die jüngsten Vorschläge zur Verschärfung des Ausländerrechts, die am 24. 2. 1983 vorgelegt wurden und die sicherlich nicht nur auf dem Papier bleiben werden, gingen von der Bund-Länder-Kommission »Ausländerpolitik« aus.

Die Vorschläge der Kommission vervollkommen die zwei wesentlichen Zielsetzungen staatlicher Ausländerpolitik. Einerseits soll durch die sehr restriktive Vergabe der Aufenthaltserlaubnis der Anteil der Ausländer in der BRD gesenkt werden, zum andern sollen die möglichen politischen Keime des Widerstands unter den Ausländern gegen dieses Politik unterdrückt werden. Selbst *»politisch motivierte Verstöße gegen die Rechtsordnung«* können nunmehr Ausweisungsgrund sein.

## Das Verbot von »Dev-Sol«

Innenminister Zimmermann zeigte praktisch, gegen wen die Verschärfungen sich richten werden. Sozusagen als Auftakt wurden die linken türkischen Organisationen »Dev-Sol« und »Halk-Der«<sup>1</sup> verboten.

<sup>1</sup> Dev Sol (Revolutionäre Linke) ist eine von den anderen linken türkischen Gruppen isolierte kleine Gruppe, die in den 70er Jahren im studentischen Milieu entstand. Sie machte durch Attentate auf prominente rechtsextremistische Politiker, Militärs und Unternehmer von sich reden. Halk-Der (Volkvereine) ist ein Dev-Sol nahestehender Verein in der BRD.



11. 4. 1981 — Polizei verprügelt türkische Genossen im Frankfurter Bahnhofsviertel. Die Zimmermann-Vorschläge würden die Ausweisung der Betroffenen zwingend nach sich ziehen.

Am gleichen Tag wurden 68 Anhänger derselben Organisation in der Türkei verhaftet und die türkische Tageszeitung »Hürriyet« lobte 5 Tage später die beispielhafte Kooperation nach dem wenige Wochen zurückliegenden Besuch des türkischen Außenministers Türkmen: »Das bundesdeutsche Innenministerium beantwortete unsere Fragen im Zusammenhang mit dem Verbot des deutschen Flügels von Dev-Sol. Nach Auskunft des Pressesprechers Dr. Butz wurde Dev-Sol auf Wunsch des türkischen Außenministers Ilter Türkmen geschlossen.« (»Hürriyet« vom 14. 4. 1983).

Neben dem publikumswirksamen Anlaß, nämlich die Besetzung des türkischen Generalkonsulats durch Anhänger dieser Organisation, will Zimmermann mit diesem Verbot ein Zeichen setzen und unterstreicht die prinzipielle Bedeutung der Verbotsverfügung. Er führt u. a. aus, daß diese Organisation durch ihre politische Tätigkeit »die öffentliche Ordnung und sonstige erhebliche Belange der BRD (gefährdet)«. Und weiter: »Die politische Betätigung... ergibt sich aus den veröffentlichten Beiträgen in ihren Publikationsorganen, die sich... mit allgemeinen politischen Themen in der Türkei und im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes (hier insbesondere mit der Situation der Ausländer) befassen.« Die Agitation solcher extremistischer Organisationen richte sich zunehmend gegen Bestandteile deutscher Politik: gegen die Bundesrepublik als NATO-Partner der Türkei, gegen die deutsche Militär- und Wirtschaftshilfe für die Türkei, sowie gegen die Ausländerpolitik.

Noch am gleichen Tage stellte sich der DGB hinter die Verbotsverfügung mit der Begründung, daß »solche (extremistischen) Aktivitäten das Zusammenleben von Deutschen und Ausländern belasten und gerade in einer Zeit als besonders provozierend empfunden werden, in der aufgrund der Beschäftigungsprobleme negative Entwicklungen im Verhältnis Deutscher und Ausländer sichtbar werden.« Der DGB brauchte nur wenige Stunden, um die Argumentationslinien Zimmermanns zu übernehmen, mit dem Zusatz freilich, daß auch die »Grauen Wölfe« verboten werden müßten. Der DGB warnt vor Gruppierungen, die versuchen »parteilpolitische Probleme ins Gastland zu transferieren«. Es ist wohl ungerne gesehen, wenn türkische Arbeiter in der BRD sich für ihre Klassengenossen einsetzen, die in der Türkei unerbittlicher Verfolgung ausgesetzt sind, während gleichzeitig Heinz Oskar Vetter »als Freund« mit den türkischen Militärs beraten kann, wie die neuen Gewerkschaftsgesetze in der Türkei aussehen sollen.

## Die Verschärfung des Ausländerrechts und die Folgen für die gewerkschaftliche Arbeit

Unter den Bedingungen der Krise und Massenarbeitslosigkeit ist die Durchsetzung gewerkschaftlicher Abwehr gegen die Unternehmergriffe nur in dem Maße möglich, wie es gelingt, die Konkurrenz der Arbeiter untereinander — also auch zwischen deutschen und ausländischen Arbeitern — zu vermindern. Was in der Konjunktur unter der Oberfläche des Wohlstands verborgen blieb, die Konkurrenz der Arbeiter untereinander, schimmert nun wieder durch den dünner werdenden Lack. Für viele Kollegen scheinen nun alle Schwierigkeiten der Wirtschaftskrise gelöst, wenn die ausländischen Arbeiter zurückgeschickt würden. Sie sagen: »Ausländer raus«. Anstatt gemeinsam mit den ausländischen Kollegen gegen Unternehmergriffe und Sozialabbau einzutreten, verhält sich ein Teil der deutschen Belegschaften, wie es die Unternehmer erhoffen. Das Problem der wachsenden Arbeitslosigkeit wird unter den Arbeitern ausgetragen.

Eine gewerkschaftliche Strategie, die in diesen Zeiten erfolgreich das Abwälzen der Krisenlasten auf den Rücken der

Arbeiter abwehren will, ist um jeden Preis darauf angewiesen, die Spaltung zwischen deutschen und ausländischen Kollegen zu überwinden. Allerdings ist das Verhalten des DGB zur staatlichen Ausländerpolitik von Widersprüchen gekennzeichnet. Einerseits setzt er sich für die rechtliche Gleichstellung der Ausländer ein, andererseits befürwortet er den §19 Arbeitsförderungsgesetz, der Deutschen grundsätzlich Vorrang bei der Vergabe der Arbeitsplätze gibt. Er bekannte sich auch mit einem eindeutigen »Ja« zu den Beschlüssen der Bundesregierung vom Dezember 1981 (Beschränkungen des »Familiennachzuges«), die diametral den Interessen der ausländischen Kollegen zuwiderlaufen. Solch eine Politik — mag sie kurzfristig Sympathien in Teilen der deutschen Gewerkschaftsmitglieder hervorrufen — fördert die Enttäuschung der ausländischen Kollegen über die Gewerkschaften und trägt langfristig mit zur Spaltung bei.

Noch deutlicher heißt es in einem Positionspapier des DGB-Bundesvorstandes zur Ausländerbeschäftigung: »Konsolidierung bedeutet im Zusammenhang mit der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern, daß deren Gesamtzahl unter Berücksichtigung aller Umstände eine Größe erreicht, die auf Dauer beschäftigt und von der Gesellschaft integriert werden können.« Und Heinz Richter konkretisiert: »Denjenigen, die glauben, daß die deutschen Gewerkschaften oder die BRD eine Politik machen würde, die es zulließe, daß es Millionen deutsche Arbeitslose gibt, während die Ausländer in Arbeit sind, irren, das kann man von uns wohl auch nicht erwarten, das wäre eine Illusion.« Und wer auf Dauer beschäftigt und integriert werden kann, das bestimmt die Logik der kapitalistischen Entwicklung, die uns Millionen Arbeitslose produziert hat.

Und was passiert mit den arbeitslosen deutschen Stahl- und Wertarbeitern, die auch nicht in dieser Marktwirtschaft »... auf Dauer beschäftigt und (...) integriert werden können«?

Die Entrechtung der Ausländer und die politische Unterdrückung der Ausländer, die insbesondere in den jüngsten Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission zum Ausdruck kommen, wird nicht nur die ausländischen Kollegen betreffen. Als Ausweisungstatbestände werden dort benannt: »Unerblaubte politische Betätigung«, »Politisch motivierte Verstöße gegen die Rechtsordnung«, »Erheblicher oder beharrlicher Verstoß gegen die Rechtsordnung.«

Wann werden bei gewerkschaftlichen Kämpfen — etwa bei Blockaden vor Betriebstoren oder Einbeziehung von Betrieben aus anderen Bereichen in Tarifstreiks — die ausländischen Kollegen wegen ihres »Verstoßes gegen die Rechtsordnung« belangt und ausgewiesen werden?

Auch deutsche Kollegen haben Erfahrungen gesammelt, was es heißen kann, »Verstöße gegen die Rechtsordnung« zu begehen. Beim letzten Poststreik versuchte man mit Verbotsverfügungen der Verwaltung die Einbeziehung von Beamten in den Streik zu einem Rechtsverstoß zu deklarieren.

Daß der DGB einen Burgfrieden mit der Ausländerpolitik der Herrschenden schließt, liegt daran, daß er bestrebt ist, im Rahmen der Sozialpartnerschaft für Teile der Belegschaften den drohenden Verlust der Arbeitsplätze und Einkommenseinbußen abzuwenden. In Zeiten der ökonomischen Krise müssen das aber fromme Wünsche bleiben.

Die Unternehmer haben die Arbeitslosigkeit produziert, sie lassen den Sozialabbau organisieren und versuchen nun, sie zu spalten. Und wenn wir uns darauf einlassen, daß zusätzlich über das Instrumentarium des Ausländerrechts der Ausweisknüppel für diejenigen ausländischen Kollegen bereitgestellt wird, die anfangen, sich politisch zu formieren, so wird nicht nur den ausländischen Kollegen das Fell über die Ohren gezogen, sondern der gesamten Arbeiterbewegung, die nicht in der Lage war, sich gemeinsam zu organisieren.

**Beilage zur Arbeiterpolitik 3/83 vom 28.5.1983  
0,50 DM**

**Kolleginnen und Kollegen, die am Kontakt mit einer örtlichen Gruppe interessiert sind, bitten wir, sich an die Redaktionsadresse zu wenden.**

**Arbeiterpolitik**

INFORMATIONSBRIEFE DER GRUPPE ARBEITERPOLITIK

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur:  
F. Lübke · Herstellung und Vertrieb: GFSA - Gesellschaft zur Förderung des Studiums der Arbeiterbewegung e.V., Postfach 15 02 47, 2800 Bremen 15  
Postcheck Hamburg 4100 77-205, BLZ 200 100 20

# Aus dem Bericht der „Bund-Länder-Kommission“ zur Neuordnung des Ausländerrechts

Am 24. 3. 1983 veröffentlichte die »Bund-Länder-Kommission Ausländerpolitik« einen mehrere hundert Seiten starken Bericht zur Neuordnung des Ausländerrechtes. Unter Federführung des Innenministers Zimmermann wurde hier abgesteckt, was in nächster Zeit vom Staat unternommen werden wird, um die Kontrolle des am schlechtesten gestellten Teils der westdeutschen Arbeiterklasse auch bei einer Massenarbeitslosigkeit von 2,5 Millionen und mehr sicherzustellen.

Dabei geht es nicht einfach darum, möglichst viele Ausländer rauszuschmeißen. Vielmehr sollen gerade die **hier lebenden** ausländischen Arbeiter verstärkt unter Druck gesetzt werden, um damit die soziale Spaltung der westdeutschen Arbeiterklasse **insgesamt** voranzutreiben.

Angesichts der Tragweite dieser Vorschläge wollen wir die wichtigsten Punkte im Wortlaut veröffentlichen und kommentieren.

## 1. Verschärfte Aufenthaltsbedingungen

Als neue »Mindestvoraussetzungen« zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis werden genannt:

### Gesicherter Lebensunterhalt bei Erwerbstätigen.

Unangefochtene ausländerrechtliche Praxis ist es bisher, daß bei erwerbstätigen Ausländern der Lebensunterhalt gesichert sein muß; umstritten ist, ob dazu ein Erwerbsverhältnis bestehen muß. Für den Aufenthalt angeworbener ausländischer Arbeitnehmer genügt es bisher, daß der Lebensunterhalt gesichert ist. Diese Sicherung kann auch durch Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit erfolgen, jedenfalls solange der Ausländer einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. Bezieht der Ausländer dagegen Sozialhilfe in der Form der Hilfe zum Lebensunterhalt, wird die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich nicht verlängert, weil in diesem Fall ein Ausweisungsgrund vorliegt.

### Vorhandensein einer ordnungsgemäßen und nicht unzureichenden Wohnung.

Den ausländischen Familien muß eine ordnungsgemäße und nicht unzureichende Wohnung zur Verfügung stehen, damit soziale Mißstände vermieden werden. Diese Wohnung muß familiengerecht sein und den durchschnittlichen Anforderungen vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer an eine angemessene Wohnung nahekommen. Größe und Ausstattung der Wohnung müssen deshalb über dem Niveau liegen, das nach den Wohnungsaufsichtsgesetzen der Länder zum ordnungsbehördlichen Einschreiten zwingt.

### Beachtung der deutschen Rechtsordnung.

Von den Ausländern muß verlangt werden, daß sie die deutsche Rechtsordnung beachten. Das gilt nicht nur auf den Gebieten des Strafrechts, sondern ebenso auf den von den Ausländern als unwichtig empfundenen Gebieten des öffentlichen Rechts. Deshalb muß von den Ausländern nachdrücklich gefordert werden, daß sie sich auch an die Vorschriften des Melderechts, des Schulpflichtrechts, des Arbeitserlaubnisrechts usw. halten. Ein Verstoß von erheblicher Bedeutung gegen die deutsche Rechtsordnung muß der Ausländerbehörde die Möglichkeit geben, den Aufenthalt durch Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder

Befristung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis zu beenden.

### Ausbildungsplatznachweis.

Es ist zu erwägen, die Verlängerung des Aufenthalts bei ausländischen Jugendlichen über das 18. Lebensjahr hinaus davon abhängig zu machen, daß die Jugendlichen einen Ausbildungsplatz nachweisen. Wegen der Verwurzelung im Bundesgebiet und der Bindung an die Familie wird eine solche Forderung aber nur an spät eingereiste Jugendliche gestellt werden können mit der Folge, daß diese Jugendlichen keine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie nach dem 18. Lebensjahr weder Ausbildungsplatz noch Arbeitsplatz vorweisen können.

## Kommentar:

Wichtig sind hier vor allem die Erläuterungen der einzelnen Bedingungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Denn hier wird den **Ausländerbehörden** für jeden einzelnen Fall ein nahezu unumschränkter **Ermessensspielraum** eröffnet. Wohnungsnot und Lehrstellenmangel werden hier faktisch zum Ausweisungstatbestand gemacht, ebenso Unachtsamkeiten beim Verkehr mit Behörden, z. B. aufgrund von Sprachschwierigkeiten.

Klar ist nicht, ob der Bezug von Arbeitslosenhilfe auch bereits zur Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis führt. Im Bericht wird dies von Bundesregierung und CDU regierten Ländern gefordert. Der Bezug von Sozialhilfe ist eh schon ein Ausweisungsgrund.

Praktisch bedeutet das: Wir müssen verhindern, daß die ausländischen Kollegen bei ihrem Überlebenskampf mit der Ausländerbehörde in die Vereinzelung gedrängt werden. Außerdem sollten sich ausländische Kollegen, die länger in der BRD leben, um den Erhalt einer **Aufenthaltsberechtigung** bemühen, die im Falle plötzlicher Arbeitslosigkeit eine etwas größere Rechtssicherheit bietet.

In einigen Städten und Großbetrieben in der BRD gibt es auch schon gewerkschaftliche Initiativen in diese Richtung (z. B. in Duisburg in Zusammenarbeit mit dem Vertrauensleutkörper von Mannesmann).

## 2. Verbot politischer Betätigung.

### Lösungsmöglichkeiten:

**Lösung A.** Einführung eines gesetzlichen Verbots für bestimmte Formen der politischen Betätigung (z. B. Versammlungen, Demonstrationen, Flugblattaktionen) mit der Möglichkeit für die Behörden, im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen (Erlaubnisvorbehalt).

### Dafür spricht:

— Bestimmte Erscheinungsformen extremistischer Betätigung können von vornherein gezielt bekämpft werden.

### Dagegen spricht:

— Ein generelles Verbot erfaßt auch gesetzmäßige und friedliche politische Betätigungen und Meinungskundgebungen (z. B. Teilnahme von ausländischen Arbeitnehmern an gewerkschaftlichen Kundgebungen zum 1. Mai). Eine so weitgehende Beschränkung könnte dem Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit widersprechen und als unzulässige Vorzensur gewertet werden. Mangelnde Wirksamkeit bei Einschaltung von Deutschen als Strohmänner.

**Lösung B.** Die politische Betätigung bleibt grundsätzlich erlaubt; ein Verbot im Einzelfall wird jedoch erleichtert durch

— Klarstellung im Gesetz, daß jede politische Betätigung unerlaubt ist, die mit Verstößen gegen die Rechtsordnung (z. B. Versammlungsrecht) verbunden ist und

— individuelles Verbot der politischen Betätigung als gesetzliche Folge (zwingend oder im Regelfall)

— einer vorangegangenen unerlaubten politischen Betätigung,

— der Mitgliedschaft in einer verbotenen Vereinigung,

— der Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die sich extremistisch (siehe Vorbemerkung) betätigt oder eine solche Betätigung fördert und unterstützt,

— des Fehlens einer erforderlichen Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsgestaltung (betrifft: illegale, Ausländer mit Duldung)

**Empfehlungen.** Es wird empfohlen, das Verbot politischer Betätigung von Ausländern im Einzelfall zu erleichtern.



Betriebsbesetzung bei Rockwell-Golde — „Verstoß gegen die Rechtsordnung“?

#### Kommentar:

Diese Regelungen betreffen direkt v. a. die ausländischen Arbeitervereine, wie am Beispiel Dev-Sol vorgeführt. Es wird bewußt nicht der große Holzhammer eines allgemeinen Verbots politischer Betätigung ausgepackt, denn das wäre ja auch ein direkter Angriff auf verbrieft gewerkschaftliche Rechte. Die Sozialpartnerschaft ist aber auch Zimmermann und Co. noch etwas Wert — zumindest ihre Formen will man nicht antasten.

Das Verbot politischer Betätigung »im Einzelfall« ist hier die elegantere Lösung, und das Vorgehen gegen gewerkschaftliche Aktionen ausländischer Arbeiter ist ja bei »Verstößen gegen die Rechtsordnung« trotzdem möglich. Im Vorbeigehen sozusagen wird hier noch die Grundlage geschaffen, in den letzten Jahren »neu« entstandene Arbeitskämpfformen juristisch zu maßregeln. Eine Betriebsbesetzung z. B. kann mit Leichtigkeit zu einem »Verstoß gegen die Rechtsordnung« erklärt werden.

Ausländische Arbeitervereine stehen mit einer solchen Regelung unter ständiger Verbotsdrohung, denn die sehr viel genauere Fassung der Verbotsgründe ermöglicht demnachst auch untergeordneten Behörden (z. B. der städtischen Ausländerpolizei) einen direkten Zugriff auf Vereinslokale usw. Damit sind **politisch** für die ausländischen Genossen auch einige Fragen ihrer Organisationsform neu gestellt.

### 3. Ausweisung aus politischen Gründen.

**Empfehlungen. Bund, Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, der Deutsche Städtetag und die Ausländerbeauftragte empfehlen**

- die gesetzliche Regel-Ausweisung (eventuell: Ist-Ausweisung) mit sofortiger Vollziehbarkeit kraft Gesetzes bei
  - Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
  - politisch motivierter Anwendung von Gewalt,
  - Betätigung in verbotenen Vereinigungen,
  - mit Strafe bedrohten Verstößen gegen das Versammlungs- und Vereinsrecht,
  - wiederholten Verstößen gegen das Verbot politischer Betätigung,
- die Kann-Ausweisung bei
  - unerlaubter politischer Betätigung,
  - Betätigung in extremistischen Vereinigungen,
  - politisch motivierter Androhung von Gewalt,
  - sonstigen politisch motivierten Verstößen gegen die Rechtsordnung.

**Bayern und Berlin empfehlen, die gesetzliche Regel-Ausweisung (eventuell: Ist-Ausweisung) auch vorzusehen bei**

- Betätigung in extremistischen Vereinigungen,
- politisch motivierter Androhung von Gewalt.

**Empfehlungen. Bund, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen und der Deutsche Städtetag empfehlen,**

zusätzlich einen generellen Ausweisungstatbestand »erheblicher oder beharrlicher Verstoß gegen die Rechtsordnung« einzuführen.

#### Kommentar:

Die Empfehlungen zur Ausweisung ausländischer Kollegen aus politischen Gründen entsprechen den verschärften Bestimmungen zum Verbot politischer Betätigung.

Neu ist hier die »Betätigung in extremistischen Vereinigungen« als selbständiger Ausweisungsgrund. Das ist wesentlich leichter nachzuweisen, als der bisherige Ausweisungsgrund, die »Beeinträchtigung erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland«. Denn der Tatbestand der »Betätigung in extremistischen Vereinigungen« — nunmehr **gesetzlich** als Ausweisungsgrund festgeschrieben — erlaubt eine »einfachere Handhabung durch die Verwaltung durch weitgehende Entlastung von Ermessenserwägungen«. Ebenso werden die bestehenden Regelungen zum »Sofortvollzug« einer Ausweisungsanweisung vereinheitlicht.

Erinnern wir uns, wie vor zwei Jahren in Frankfurt die Ausweisung zweier türkischer IG-Metall-Mitglieder wegen einer Prügelei mit Mitgliedern der »Grauen Wölfe« durch öffentlichen und gewerkschaftlichen Druck verhindert werden konnte! Diese Kollegen wären nach der neuen Rechtslage mit Sicherheit nicht mehr in der BRD. Übrigens plädieren Bundesregierung und CDU-regierte Länder dafür, einen »erheblichen oder beharrlichen Verstoß gegen die Rechtsordnung« ebenfalls zum **generellen** Ausweisungstatbestand zu machen!

### 4. Verschärfte Meldepflicht der Sozialbehörden.

**Sachstand. Leistungsträger (Sozialhilfe, Arbeitsförderung, Jugendhilfe u. a.) dürfen personenbezogene Daten eines Ausländers nach pflichtgemäßem Ermessen weitergeben, um Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Nrn. 7, 9 und 10 § 11 AuslG (Ausweisung) zu ermöglichen.**

*Eine Unterrichtung über den Bezug von Sozialhilfe soll erst nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen (§ 71 Abs. 2 Zehntes Buch SGB).*

*Eine Meldepflicht des Leistungsträgers besteht nicht.*

**Empfehlungen. Bund, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen und der Deutsche Städtetag empfehlen, die Leistungsträger (Sozialhilfe, Arbeitsförderung u. a.) gesetzlich zu verpflichten, die Ausländerbehörden unverzüglich über den Bezug von Sozialhilfe (Arbeitslosenhilfe) zu unterrichten.**

#### Kommentar:

Dieser etwas unscheinbare Passus in den Vorschlägen der Kommission ist außerordentlich brisant, denn mit der verschärften Meldepflicht von Sozialversicherung und Arbeitsamt können nun auch die **Ausländerbehörden** darüber befinden, ob der betreffende Kollege noch was leistet, oder ob er durch Krankheit, häufige Arbeitslosigkeit oder ähnliches so zermürbt ist, daß man besser den nächsten besten Vorwand benutzt (z. B. einen kleinen »Verstoß gegen die Rechtsordnung«), um ihn in sein Heimatland zurückzuschicken.

Es liegt auf der Hand, daß die »Aktualisierung« der Datenbestände bei den Meldebehörden durch eine »Volkszählung« oder ähnliches den Zugriff der Ausländerbehörden auf »leistungsgeminderte« Kollegen weiter verschärft.

Noch übler ist aber, wenn diese Daten über betriebliche Personalinformationssysteme an die Sozialversicherung gelangen. Diese Frage muß in gewerkschaftliche Auseinandersetzungen mit PAISY und ähnlichen Segnungen der modernen Technik unbedingt miteinbezogen werden!

# Gewerkschaftssolidarität im Zeichen des Antikommunismus

Unter der Überschrift »Vetter spendet in Ankara Lob und Tadel« findet sich in der »FAZ« vom 1. 3. 1983 eine Notiz über eine Reise des ehemaligen DGB-Vorsitzenden Vetter in die Türkei. Darin heißt es u. a.:

»Der frühere DGB-Vorsitzende Vetter hat der türkischen Militärregierung den ‚Rat von Freunden‘ gegeben, das vorgesehene Gewerkschaftsgesetz nicht in Kraft treten zu lassen. Vetter... ermahnte auch den größten dortigen Gewerkschaftsbund, die Türk-Is, gegen dieses Dekret zu protestieren. Vetter erinnerte an die Vorstandssitzung des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften (IBFG) im Mai, bei der es auch darum gehen soll, ob die Türk-Is, wieder zum gleichberechtigten Mitglied der internationalen Gewerkschaften werden könne. ... Vetter sprach von ‚völlig unnötigen‘ Plänen Ankaras, die Gewerkschaften kontrollieren zu wollen... Vetter würdigte ausdrücklich den Übergang der Türkei von innenpolitischen Unruhen zu ‚Ordnung und Recht‘ und bezeichnete sich als von der türkischen Verfassungsdiskussion ‚zutiefst beeindruckt‘.«

Auch die ÖTV und ihr ehemaliger Vorsitzender Heinz Kluncker als Präsident der Internationale der Öffentlichen Dienste (IOD) machen sich Gedanken, wie sie die türkischen Militärs dazu drängen können, ein Gewerkschaftsgesetz zu erlassen, das den Maßstäben eines »freiheitlich verfaßten Rechtsstaates« entspricht.

Mit der Aufschrift »Freedom for Turkish Trade-Unionists« sollten zum 1. Mal dieses Jahres Gewerkschafter aus aller Welt Postkarten an den Juntachef Evren und den inhaftierten DISK-Vorsitzenden Bastürk schicken. Zur Begründung dieser Aktion wird im »ÖTV-Magazin« 4/83 u. a. folgendes gesagt: »Wir haben stets Flagge gezeigt und Position bezogen, wenn der Frieden gefährdet, die Menschenrechte verletzt oder Gewerkschaftsrechte vorenthalten werden sollten. Wir haben gegen die amerikanische militärische Intervention in Vietnam protestiert, wir haben gegen den militärischen Vorstoß der Sowjetunion nach Afghanistan und gegen den Völkermord dort protestiert. Wir haben gegen den äußeren politischen Druck, die Verletzung der Menschenrechte und gegen die Beseitigung der mühsam erkämpften Gewerkschaftsrechte in Polen protestiert. Jetzt stehen wir in der Pflicht gegenüber unseren Kollegen in der Türkei. (...)

Wir sollten, wo immer wir können, Einfluß auf die politischen Organe unserer Länder ausüben, damit sie bei ihren außenpolitischen Entscheidungen auch die Auswirkungen ihres Tuns auf die Menschenrechte und die Gewerkschaftsrechte angemessen berücksichtigen. Dies ist gegenüber der Türkei nach dem Militärputsch bisher nicht geschehen. Immerhin einem Staat, der den politischen Zielen der NATO ebenso verpflichtet ist wie den Prinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO).

Jene Kritiker, die bisher stets behauptet haben, die NATO sei ausschließlich ein antisowjetischer Militärpakt, dürfen nicht durch die Entwicklung in der Türkei legitimiert werden. Gewerkschaften müssen fragen, wo der politische Druck der Regierungen des nordatlantischen Bündnisses bleibt. Sie müssen fragen, was Regierungen anderer Länder tun, die sich ebenfalls zum freien Teil der Welt zählen.«

Nachdem die Spitzen der westdeutschen Gewerkschaftsbewegung die Vorgänge in der Türkei nach dem Militärputsch lange Zeit mit Stillschweigen begleitet hatten, ist die Solidarität mit türkischen Gewerkschaften seit gut einem Jahr in öffentlichen Erklärungen und in der Gewerkschaftspresse zu einem häufiger behandelten Thema geworden. Auch die Unterstützung des linken — z. T. sozialistisch orientierten Gewerkschaftsbundes — DISK wird nicht mehr wie eine heiße Kartoffel angefaßt.

Zurückzuführen ist das auf den an verschiedenen Stellen entstandenen innergewerkschaftlichen Druck von unten und von Teilen des Apparates, aber auch darauf, daß der Prozeß gegen die 52 DISK-Gewerkschafter in Istanbul international einiges Aufsehen erregt hat. Außerdem dürfte man auch in den Führungsetagen unserer Gewerkschaften inzwischen darauf gekommen sein, daß die Hauptangeklagten dieses Prozesses gar nicht so stramme Kommunisten sind, wie der Militärstaatsanwalt von Istanbul in seiner Anklage behauptet.

In Sachen »Türkeisolidarität« scheint die Gewerkschaftsführung aus ihren Schwierigkeiten mit der Friedensbewegung gelernt zu haben: Wenn die Kritik an den Vorständen nicht mehr mit Schweigen zu überdecken ist, setzt man sich mit wortradikalem Getöse an die Spitze der Bewegung — natürlich ohne die bisherige Politik praktisch auch nur einen Fußbreit aufzugeben.

Daß Kluncker sich hier ausdrücklich auf die »politischen Ziele der NATO« beruft, ist eine Ohrfeige für alle Gewerkschafter, die den Widerstand ihrer Organisation gegen die Rüstungsoffensive der kapitalistischen Großmächte fordern. Wir sollten innergewerkschaftlich dringend Aufklärung darüber verlangen, wie Vetter dazu kommt, die türkischen Militärs als »Freunde« zu bezeichnen und wieso ihn deren Kasperltheater um die neue »Verfassung« auch noch »zutiefst beeindruckt!«

Massenprozeß vor einem Militärgericht.



Dieser Art internationaler »Gewerkschaftsbeziehungen« ist für die türkische Arbeiterklasse eine leidige Erfahrung: Schon die Gründung des Gewerkschaftsbundes Türk-Is 1952 wurde maßgeblich beeinflusst durch die »guten Ratschläge« des berühmten »Asian-American Free Labor Institute« — einer vom CIA unterwanderten Organisation rechter US-amerikanischer Gewerkschaftszentralen zur Gründung gelber Gewerkschaften in Lateinamerika und Asien<sup>1</sup>.

Es sind dieselben Bonzen von Türk-Is — »Gangstergewerkschafter«, wie sie von vielen türkischen Arbeitern genannt werden — die heute für die Militärs die Reorganisation der Ge-

werkschaften durchführen sollen. Die guten Ratschläge holen sie sich inzwischen wohl lieber bei pensionierten Spitzengewerkschaftern aus der BRD!

Für uns fängt wirkliche Solidarität mit der türkischen Arbeiterklasse da an, wo sich deutsche Kollegen — über notwendige finanzielle Unterstützungsaktionen hinaus — bemühen, auch die **politischen Erfahrungen der türkischen Arbeiterklasse** zu verstehen. Dies ist eine unverzichtbare Grundlage für praktische politische Zusammenarbeit mit türkischen Arbeitern in Betrieb und Gewerkschaft, denn diese Kollegen sind von diesen Erfahrungen mindestens ebenso geprägt, wie von ihrer Lebenssituation in der BRD.

Die »Arbeiterpolitik« wird versuchen, durch weitere Veröffentlichungen zur türkischen Gewerkschaftsbewegung hierzu notwendige Informationen beizusteuern.

<sup>1</sup> Die Entwicklung der Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung in der Türkei wurde im ArPo-Sonderdruck »Militärputsch in der Türkei 1980« vom 14. 2. 1981 ausführlicher behandelt.

# Die Arbeiter von Yeni Celtek

## Der Massenprozeß gegen türkische Minenarbeiter und seine Vorgeschichte

Im folgenden dokumentieren wir Auszüge aus einer Broschüre, die im Exil lebende Gewerkschafter der Minenarbeitergewerkschaft »Yeralti Maden-Is« (Mitglied im DISK) erstellt haben. Der Massenprozeß mit Anträgen auf Todesstrafe gegen die Minenarbeiter von Yeni Celtek demonstriert, mit welchem Klassenhaß die Militärs gegen die Arbeiter vorgehen, die vor dem Putsch sich eigenständig organisierten und nach der — aus politischen Erwägungen verfügten — Schließung der Mine die Produktion in die eigene Hand nahmen. Über die Hälfte der Arbeiter ist seit dem Putsch verhaftet, und die Militärs machen auch keinen Hehl daraus, was sie den Arbeitern vorwerfen: »*Ungegesetzliche Besetzung... Beschlagnahme der Produktionsmittel, Vergesellschaftung der Produktion im Namen der Organisation...*« (Anklageschrift).

Der Bericht, den wir dokumentieren, sollte aber auch Anlaß zum Denken geben. Das Beispiel Yeni Celtek ist nicht repräsentativ für den politischen Reifegrad der Arbeiterklasse der Türkei. Yeni Celtek gehört zu den wenigen Beispielen gewerkschaftlicher Tradition, wo von unten organisiert wurde — im Gegensatz zu manch schädlichem Einfluß, den linke Gruppen innerhalb der DISK-Gewerkschaften hatten, wo stellvertretend für die Arbeiter von oben in den Funktionärs-etagen »linke« Politik gemacht wurde. Das Check-Off System,<sup>1</sup> mit dem viele Einzelgewerkschaften innerhalb der DISK arbeiteten, war der schlimmste Auswuchs des bürokratischen Verwaltens von Arbeiterinteressen.

Für uns stellt sich die Aufgabe weiterhin über die Situation der Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung in der Türkei und solcher Massenprozesse wie in Yeni Celtek zu informieren und die Solidarität nicht jenen zu überlassen, die wie H. O. Vetter darunter Tischgespräche mit den Militärs verstehen.

Die komplette Broschüre »Die Arbeiter von Yeni Celtek« kann zum Preis von 3,- DM gegen Rechnung über das **Türkel-Komitee, c/o FHDB, Krieglstr. 37, 6000 Frankfurt a. M. 1**, bezogen werden.

## Yeni Celtek: Die Bedeutung der Mine und ihre geographische Lage

Yeni Celtek ist eine kleine Stadt im Norden der Türkei in der Region von Amasya, in der sich eine Braunkohlenmine mit demselben Namen befindet. 1975 wurde in dieser Mine die Minenarbeitergewerkschaft »Yeralti Maden-Is« gegründet. Bis zur Gründung dieser Gewerkschaft in Yeni Celtek gab es in der Türkei keine fortschrittliche Gewerkschaft, die die Interessen der Bergarbeiter vertrat.

In der Mine arbeiteten 980 Arbeiter. Die Mehrheit der Aktien



ist Eigentum der staatlichen Kohlen AG, Türkiye Kömür İşletmeleri (TKİ). Der Rest ist in privaten Händen.

Die Mine ist der größte Betrieb in der Region. Die wichtigsten anderen Betriebe sind eine Zuckerfabrik mit 300 Arbeitern, einige kleinere Minen, 3 Mühlen und mehrere kleine metallverarbeitende Betriebe. Der größte Teil der Bevölkerung, der in kleinen Dörfern lebt, arbeitet in der Landwirtschaft; die Mehrheit sind Kleinbauern. Die Hauptkulturen sind Zuckerrüben und Getreide.

## Der erste erfolgreiche Streik

Anfang 1976 war der übliche zweijährige Termin für die Tarifverhandlungen gekommen. Die Direktion lehnte es ab, die neue Gewerkschaft als Verhandlungspartner zu akzeptieren. Außerdem waren die von der Direktion angebotenen Lohnerhöhungen und Ausweitungen der sozialen Rechte völlig ungenügend.

Daraufhin stellte Yeralti Maden-Is eine Reihe von Forderungen, von denen sogar die selbstverständlichsten abgelehnt wurden. Mit ihrer Ablehnung wollte die Direktion die neue Gewerkschaft zum Streik zwingen und zwar mit der Absicht, sie zu schwächen.

Yeralti Maden-Is rief den Streik aus. Er dauerte 23 Tage. Während des Streiks schwärmten die Arbeiter in der ganzen Region aus, um den Bauern und der übrigen Bevölkerung den Zweck des Streiks zu erklären. Große Teile der Bevölkerung stellten sich hinter den Streik und unterstützten ihn.

Schließlich war die Direktion gezwungen, Yeralti Maden-Is anzuerkennen und mit ihr zu verhandeln. Der erste Tarifvertrag wurde unterzeichnet. Es war einer der besten Abschlüsse in der Türkei in diesem Jahr. Nach den erfolgreichen Verhandlungen gewann Yeralti Maden-Is an Einfluß in der Region. Der Kontakt zur Bevölkerung der umliegenden Dörfer wurde ausgebaut.

<sup>1</sup> Check-off System: Die Gewerkschaftsbeiträge werden ähnlich wie die Sozialversicherungsabgaben vom Unternehmer bei Auszahlung des Lohns einbehalten und dann der Gewerkschaft übergeben. Viele Linke priesen das als Errungenschaft — so kam man sehr »einfach« an die Mitgliedsbeiträge der organisierten Kollegen.

Die Minenarbeiter berichteten überall über ihren Streik und was sie dadurch erreicht hatten und sprachen über ihre weiteren Ziele. Sie gingen zu den Kleinbauern, die die Zuckerrüben für die Zuckerfabrik und das Getreide für die Mühlen anbauten. Auf ihren Anstoß entstanden landwirtschaftliche Kooperativen. Sie gingen auch zur Zuckerfabrik und zu den Mühlen, wo die Arbeiter nun begannen, sich gewerkschaftlich zu organisieren. Außerdem traten die Arbeiter der meisten anderen kleineren Gruben der Region Yeralti Maden-Is bei. Sie gründeten zusammen mit der Bevölkerung Vereine und begannen in den bestehenden Volkshäusern mit fortschrittlicher Kultur- und Schulungsarbeit.

### Die Organisationsform von Yeralti Maden-Is

Yeralti Maden-Is war nach dem Räteprinzip organisiert. Je 20 Arbeiter wählten einen Rat. Diese Räte bildeten zusammen den «Konsey Temsilciler Meclisi». Dieser Rat wählte seinerseits 10 Vertreter, die bei wichtigen internen Besprechungen der Gewerkschaft in Ankara die Arbeiter des Betriebs repräsentierten.

Außerdem gab es ein Betriebskomitee, das aus drei von der ganzen Belegschaft gewählten Arbeitervertretern und drei Vertretern der Betriebsleitung bestand. Dieses Komitee hatte die Aufgabe, über Arbeitsbedingungen, Aufnahme von neuen Arbeitern, Kündigungen, Sicherheitsmaßnahmen, Renten usw. zu verhandeln. Es war wichtig, daß die Gewerkschaft an der Entscheidung über die Aufnahme neuer Arbeiter beteiligt war, denn nur so konnte verhindert werden, daß die Direktion Faschisten in den Betrieb einschleuste.

Die Arbeiter und die Betriebsleitung hatten also gleich viel Stimmen bei den Entscheidungen. Der Präsident des Komitees wechselte bei jeder Sitzung und hatte nicht mehr Stimmrecht als die anderen Mitglieder des Komitees. Wenn das Betriebskomitee zu keiner Einigung kommen konnte, wurde ein überbetriebliches Komitee in Ankara eingeschaltet. Es bestand aus drei Vertretern der Gewerkschaft und drei Vertretern der staatlichen Minenverwaltung. Wenn diese Verhandlungen ebenfalls scheiterten, bestand das Recht auf Streik.

### 1980: Das Scheitern des Dritten Tarifabkommens

Anfang 1980 war der vorgesehene Termin für das dritte Tarifabkommen. Die Arbeiter hatten Forderungen vorbereitet, diese wurden von der Direktion aber nicht akzeptiert. Im März 1980 wurde deshalb eine gerichtlich ernannte Schlichtungskommission eingeschaltet. Als die Verhandlungen soweit fortgeschritten waren, daß es fast zu einem positiven Abschluß für die Arbeiter gekommen wäre, verließen die Vertreter der Direktion den Verhandlungssaal und brachen das Gespräch ab.

Nach türkischem Gesetz haben Arbeiter das Recht auf Streik, wenn Verhandlungen nach Interventionen der Schlichtungskommission von Seiten der Direktion abgebrochen werden: So rief die Gewerkschaft im April 1980 den Streik aus.

### Die Anordnung zur Schließung der Mine und ihre Besetzung

Sobald der Streik erklärt war, behauptete die Direktion plötzlich, daß die Braunkohlenreserven in Yeni Celtek erschöpft seien und daß die Mine außerdem defizitär sei. Mit dieser Begründung wurde die Schließung der Mine angeordnet.

Die beiden offiziell angegebenen Gründe für die Schließung der Mine entsprachen in keiner Weise den Tatsachen. Die Betriebsleitung sowie die staatlichen Behörden wußten ganz genau, daß die Mine keine Verluste machte. Außerdem war bekannt, daß an die Zuckerfabrik der Region Kohle für die Hälfte des normalen Preises geliefert wurde. Einer der wichtigsten privaten Aktionäre der Mine in Yeni Celtek war gleichzeitig einer der größten Aktionäre der regionalen Zuckerfabrik.

Die Schließung der Mine als bedeutendster Betrieb der Region wäre für die lokale Bevölkerung eine Katastrophe gewesen. Die Arbeiter wußten auch, daß, wenn die Unterhaltungsarbeiten in ihrer Mine unterlassen würden, es sehr bald unmöglich werden würde, die Arbeit wieder aufzunehmen: Wasser und explosive Gase würden sich in den Stollen sammeln und die Stützpfiler würden, wenn sie nicht erneuert würden, zusammenbrechen. Die Minenarbeiter besetzten also Anfang Mai die Mine.

### Die Weiterführung der Produktion im besetzten Betrieb und der autonome Vertrieb der Kohle

Von Anfang Mai bis Anfang Juni produzierten die Arbeiter weiterhin Kohle. Alle Arbeiter und Techniker nahmen an der Arbeit teil — einzig die Mitglieder der Direktion, das Verwaltungs- und das Wachpersonal, also etwa 45 Personen, beteiligten sich nicht daran.

Die Arbeiter gingen nicht in die Verwaltungsbüros, da sie von den komplizierten Administrationsarbeiten nichts verstanden, sie legten aber zwei Hefte an, in denen genau notiert wurde, welche Löhne ihnen zustanden und wieviele Tonnen Kohle sie pro Tag produzierten.

Zuerst wurde die produzierte Kohle in der unmittelbaren Umgebung der Mine verkauft. Vor allem die Bauern der umliegenden Dörfer deckten sich mit Kohle für den Winter ein. Die Kohle wurde, statt wie früher für 3000 Türkische Lira pro Tonne, für 2000 TL verkauft. Sie wurde immer bar bezahlt: Die Arbeiter mußten ihre Löhne decken und wollten außerdem eindeutig beweisen, daß die Mine nicht defizitär war. Auch den Fabriken der Region wurde die Kohle zum selben Preis und gegen Barzahlung angeboten. Die Zuckerfabrik, die früher die Kohle für etwa 1500 TL pro Tonne erhielt, war aber nicht bereit, den neuen Preis zu akzeptieren.

Die Kohle wurde auch in den umliegenden Städten, insbesondere in Amasya, und später auch in entfernteren Städten wie Ordu, Samsun, Corum und Toket verkauft. Die Minenarbeiter nahmen Kontakt mit demokratischen Vereinen (Töb-Der, Lehrerverein; Tüm-Der, Beamtenverein usw.) und Gewerkschaften auf, die die Verteilung der Kohle an ihre Mitglieder organisierten. An bedürftige Familien wurde die Kohle gratis geliefert.

Was den Transport betrifft, so wurde er selbstverständlich nicht durch die staatlichen Eisenbahnen durchgeführt. In der unmittelbaren Umgebung der Fabrik holten die Bauern selbst mit ihren Traktoren und Anhängern die Kohle ab. Für Transporte an weiter entfernte Orte wurden einerseits die betriebseigenen Lastwagen verwendet, andererseits beteiligten sich — gegen Barzahlung — die regionale Transportkoopera-



Die Arbeiter von Yeni Celtek vor dem Militärputsch vom 12. 9. 1980: »Wir produzieren Kohle in Selbstverwaltung«. Der Text des anderen Transparents lautet: »Faschismus heißt Armut, ständig Teuerung, Arbeitslosigkeit, Unterdrückung und Folter«.

tive und die Dorfkooperativen daran. Während die Großhändler natürlich gegen die Aktion der Arbeiter waren, sympathisierten viele Kleinhändler mit dem Widerstand der Minenarbeiter und beteiligten sich am Vertrieb.

Während der ganzen Periode des Streiks gab es eine sehr starke Solidarität der regionalen Bevölkerung. Bauern brachten Schafe und Gemüse, kleine Geschäftsleute lieferten Lebensmittel. Demokratische Vereine und Belegschaften anderer Betriebe unterstützten die streikenden Arbeiter finanziell. Anfang Juni begann die staatliche Minenverwaltung, die Kohlentransporte von der Polizei aufhalten und die Kohle beschlagnahmen zu lassen. Daraufhin beschloß Yeralti Maden-Is, die Produktion einzustellen, den Streik und die Besetzung aber weiterzuführen.

### Der Militärputsch am 12. September 1980

Am Morgen des 12. September begannen die Massenverhaftungen in Yeni Celtek. Die Soldaten und Polizisten umzingelten die Dörfer, drangen in die Häuser ein und führten überall Durchsuchungen durch. Sie nahmen systematisch alle Arbeiter, ihre Angehörigen und wahllos Leute aus der Region fest: Frauen, Kinder und Greise; Bauern, Lehrer, Kleinhändler, Studenten, Schüler.

Es dauerte 50 Tage, bis das Militär alle Minenarbeiter gefangen hatte. Sie wurden in einen Schlachthof der Kreisstadt Suluova gebracht. Niemand wußte, wo sie waren. Sie blieben dort zwischen 60 und 180 Tagen. Jeder so lange, bis das Verhör das erwartete Ergebnis gebracht hatte. Weder der Untersuchungsrichter oder der Staatsanwalt, noch der Anwalt der Gefangenen hatten in dieser Zeit das Recht, Kontakt mit ihnen aufzunehmen. Täglich wurden sie gefoltert. Die Militärs wollten, daß sie sagten, wo die anderen Minenarbeiter sich versteckten und daß sie sich und andere Kollegen durch Geständnisse belasteten.

Besonders hart ging das Militär gegen den Präsidenten von Yeni Celtek, Cetin Uygur, vor. Er war ungefähr 1 Jahr in Polizeihaft. Seine Finger und Rippen sind gebrochen, eine Niere ist schwer geschädigt. Gegen ihn wird im Prozeß gegen die Arbeiter von Yeni Celtek die Todesstrafe verlangt. Die Gefangenen wurden vom Schlachthof in Militärgefängnisse gebracht — jeweils, nachdem sie die Aussagen gemacht hatten, die die Militärregierung für die Durchführung des

Prozesses brauchte. Diese Phase war nach 180 Tagen abgeschlossen.

Bis heute sind sie in Militärgefängnissen. Ihre Situation dort ist zwar »weniger schlimm« als im Schlachthof, sie werden aber, wenn die Militärs weitere Aussagen brauchen oder wenn sie gegen die Zustände im Gefängnis protestieren, erneut geschlagen und gefoltert.

### Der Prozeß

Von all denen, die in der Region von Yeni Celtek festgenommen und verhört worden waren, sind heute 689 angeklagt. Unter den Angeklagten befinden sich 510 Minenarbeiter, 105 Bauern, 43 Kleinhändler, 18 Lehrer, 9 Studenten, 3 Ingenieure und 1 Anwalt. 427 von ihnen sind unter 36 Jahre alt. Der älteste ist 62.

Es werden Gefängnisstrafen von 5 bis 15 Jahren verlangt. Für 73 wird die Todesstrafe gefordert — unter anderem für den Präsidenten der Gewerkschaft, Cetin Uygur, sowie für deren Vize-Präsidenten, Osman Fahrisanli, der auch Arbeiter in Yeni Celtek war.

Die Junta hat immer behauptet, daß die »Anarchie« in der Türkei das Werk einer Anzahl von Terroristen sei. In diesem Prozeß wird aber eine sehr große Anzahl von Arbeitern angeklagt, was offenbar macht, daß die Junta selbstverständlich ganz andere Ziele verfolgt, als einige Terroristen auszuschalten. Die Todesurteile werden auf Grund des Paragraphen 146/1 des türkischen Strafgesetzbuchs gefordert. Dieser Paragraph wurde aus dem italienischen Strafgesetzbuch von Mussolini übernommen.

Hier noch einige Zitate aus der Anklageschrift: »Mit dem Ziel der Veränderung oder des Umsturzes oder der gewaltsamen Abschaffung der Verfassung der türkischen Republik eine ideologische Besetzung des Braunkohlebetriebes Yeni Celtek durchzuführen, die Produktionsstätte und die Produktionsmittel im Namen der Organisation zu beschlagnahmen und zu betreiben und somit den Grund für die Schließung des Betriebes darzustellen.«

»Gründung eines Vereins mit dem Ziel der Errichtung der Gewaltherrschaft einer sozialen Klasse über eine andere, diesen Verein zu leiten oder in einem solchen Verein beizutreten.«

